

SATZUNG

Bund Deutscher Innenarchitekten BDIA

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " BUND DEUTSCHER INNENARCHITEKTEN e. V. " BDIA. Sein Sitz ist **Berlin**.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der BDIA ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Innenarchitekten/Innenarchitektinnen in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Zweck, das Ansehen des Berufsstandes zu heben und zu sichern. Er ist Berufsvertretung seiner Mitglieder.

(2) Zu den Zielen und Aufgaben des BDIA gehören:

- Die Qualität des Planens und Bauens der Innenarchitektur in der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft zu fördern.
- Die kritische Auseinandersetzung mit allen Bereichen der Innenarchitektur zu suchen und deren Diskussion in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
- Die Entwicklung des Planens und Bauens im Bereich der Innenarchitektur sowie deren Erforschung zu fördern.
- Das Zusammenwirken aller am Planungsprozess Beteiligten, insbesondere der drei Fachrichtungen der Architektur zu fördern.
- Für die Unabhängigkeit des Planens einzutreten und die Beteiligung der Innenarchitekten an der Definition und Formulierung der Architekturaufgaben sicherzustellen.
- Die objektive Ermittlung der besten Lösung im freien geistigen Wettbewerb zu unterstützen.
- Die Diskussion und die Entwicklung in der Innenarchitektur und den damit verbundenen Wandlungen des Berufsbildes und den daraus resultierenden Anforderungen an Ausbildung und Fortbildung aufrechtzuerhalten.

(3) Der BDIA nimmt zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben Einfluss auf die Öffentlichkeit und die politische Willensbildung, ohne sich als Verband parteipolitisch zu betätigen.

- Der BDIA bringt insbesondere durch seine Landesverbände unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder Initiativen in die Arbeit der Länder-Architektenkammern ein
- Die Wahrnehmung weiterer Aufgaben kann von den Organen beschlossen werden.

§ 3 Gliederung

Der BDIA ist der Zusammenschluss von Einzelmitgliedern in einem Bundesverband, der sich in Landesverbände gliedert.

- Die Abgrenzung eines Landesverbandes entspricht in der Regel den Grenzen des Bundeslandes, die Landesverbände können sich auch auf der Ebene mehrerer Bundesländer zusammenschließen.
- Jedes Mitglied im Bundesverband ist automatisch Mitglied in dem Landesverband, der für seinen Wohnsitz zuständig ist.
- Wenn sachlich begründet ein Mitglied sich einem benachbarten Landesverband anschließen will, kann dieser Landesverband eine Gastmitgliedschaft genehmigen, die vom Wohnsitz abhängige Landesverbandsmitgliedschaft bleibt zusätzlich erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der BDIA ist ein Wahlbund, ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(2) Die Mitgliedschaft kann erworben werden als:

1. "Student im BDIA" Mitgliedschaft ist möglich für Studenten/Studentinnen während des Studiums der Innenarchitektur an einer anerkannten Hochschule/Fachhochschule/ Akademie.
2. "Innenarchitekt BDIA " Mitgliedschaft ist möglich nach der Eintragung in die Liste der Innenarchitekten bei der zuständigen Landesarchitektenkammer.
3. "Mitglied im BDIA" Mitgliedschaft ist möglich für Personen, die das Innenarchitekturstudium abgeschlossen haben (Dipl.- Ing./Dipl.-Des./BA/MA), Tätigkeiten innerhalb des Berufsbildes der Innenarchitekten ausüben und die Ziele des BDIA unterstützen, aber nicht in die Innenarchitektenliste der zuständigen Landes-Architektenkammer eingetragen sind.
4. Ehrenmitglied" Ehrenmitgliedschaft kann BDIA-Mitgliedern verliehen werden, die sich in besonderer Weise um den Berufsstand und den BDIA verdient gemacht haben.

"Mitglied im Förderkreis" Das BDIA-Präsidium kann Personen, Firmen, Verbänden usw. die die Ziele des BDIA in besonderer Weise unterstützen, zum "Mitglied im Förderkreis" berufen.

- (3) Die Mitgliedschaft zu 1- 4 ist immer Einzelmitgliedschaft, die Mitgliedschaft zu 5 kann auch von "Juristischen Personen" (Firmen, Verbänden, Vereinen usw.) erlangt werden. Das Aufnahmeverfahren ist in der Aufnahmeordnung festgelegt, die Aufnahmeordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des BDIA-Bundesverbandes und seiner Landesverbände in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Organe des BDIA-Bundesverbandes und der Landesverbände zu stellen.
3. Die Führung des Titels „Innenarchitekt“ ist den Mitgliedern nur im Rahmen der gesetzlichen Regelung gestattet. Hierbei ist für die Verwendung des Zusatzes „BDIA“ folgendes zu beachten:
 - 3.1 „Innenarchitekten BDIA“ sind berechtigt, die den landesgesetzlichen Bestimmungen bzw. ihrem Ausbildungsgrad entsprechende Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „BDIA“ zu führen und dürfen das "BDIA-Signet" verwenden.
 - 3.2 „Mitglieder im BDIA“ sind berechtigt neben ihrem Ausbildungsgrad den Zusatz „Mitglied im BDIA“ zu führen.
 - 3.3 „Studenten im BDIA“ sind berechtigt den Zusatz „Student im BDIA“ zu führen.
4. "Ehrenmitglieder" haben die gleichen Rechte wie "Innenarchitekten BDIA".
5. Die "Mitglieder im Förderkreis" dürfen das BDIA-Signet verwenden nur mit dem Hinweis: "Mitglied im Förderkreis Innenarchitektur, ein Organ des BUND DEUTSCHER INNENARCHITEKTEN e.V." Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des BDIA-Bundesverbandes in Anspruch zu nehmen sowie an den Förderkreis-/Arbeitskreisversammlungen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des BDIA zu fördern und zu vertreten, die Satzung, Aufnahmeordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Berufsgrundsätze und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen anzuerkennen und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied muss dem BDIA persönliche Auskunft erteilen, soweit dies für die Verwaltung und zur Erreichung der Ziele des BDIA notwendig ist.
3. Jedes Mitglied hat Mitgliedsbeiträge nach der Beitragsordnung zu zahlen.
4. Jedes Mitglied muss bei Honorarvereinbarungen die gültige Honorarordnung (HOAI) einhalten und sich bei Wettbewerben an die Vorschriften der jeweils gültigen GRW halten.
5. Bei Streitigkeiten untereinander ist der Versuch einer gütlichen Einigung, vor Einschaltung der ordentlichen Gerichte oder der Kammergerichtsbarkeit, zu unternehmen; daher ist zuerst ein vom BDIA-Präsidium eingesetzter Schlichtungsausschuss anzurufen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) Durch Tod.
- (2) Durch Austritt.

Austritt ist möglich jeweils zum Jahresende und muss mindestens 3 Monate vorher durch schriftliche Erklärung der Bundesgeschäftsstelle mitgeteilt werden.

(3) Durch Ausschluss

Ausschluss ist möglich:

1. Wenn ein Mitglied dem Ansehen des BDIA schadet.
2. Wenn ein Mitglied sich einer entehrenden Handlung schuldig macht.
3. Wenn ein "Innenarchitekt BDIA" aus der Architektenkammer des zuständigen Bundeslandes ausgeschlossen wird.
4. Wenn ein Mitglied die Berufsgrundsätze nicht befolgt.
5. Wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, ohne dass ihm Beitragsstundung oder Beitragserlass gewährt worden ist.
6. Wenn ein "Mitglied im Förderkreis" nicht die Ziele des Förderkreises unterstützt oder dem Ansehen des Förderkreises schadet. Das Ausschlussverfahren ist in der Aufnahmeordnung festgelegt.

§ 7 Organe des BDIA

Organe des BDIA sind:

1. Die Bundesmitgliederversammlung
2. Das Bundespräsidium
3. Die Bundesratsversammlung

4. Die Landesverbandsversammlungen und die Landesverbandsvorstände
5. Die Ausschüsse für besondere Aufgaben
6. Die Förderkreisversammlung.

(1) Die Bundesmitgliederversammlung

1. Die ordentliche Bundesmitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Die BDIA-Mitglieder sind vom Präsidium schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
-Eine außerordentliche Bundesmitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies bei der Bundesratsversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird oder wenn mindestens 1/4 der BDIA-Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich fordern.
2. Die Bundesmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bundes.
 - a) Sie beschließt über alle Angelegenheiten.
 - b) Sie genehmigt Geschäftsberichte, Haushaltsrahmenpläne und Jahresabschlüsse.
 - c) Sie wählt und entlastet den/die Präsidenten/ Präsidentin und zwei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen sowie den Finanzausschuss für jeweils 4 Jahre.
 - d) Sie setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren fest und entscheidet über Änderung von Satzung und Aufnahmeordnung.
 - e) Die Versammlung kann ehemalige BDIA-Präsidenten/Präsidentinnen, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben, zum/zur "Ehrenpräsidenten" / "Ehrenpräsidentin" ernennen.
3. Alle Beschlüsse werden durch Abstimmung gefasst, es entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet die Versammlung. Stimmberechtigt bei Abstimmungen sind alle „Innenarchitekten BDIA“, und „Mitglieder im BDIA “.

Jede ordnungsgemäß einberufene Bundesmitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren, von dem/der Präsidenten/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen und im Informationsdienst zu veröffentlichen.

(2) Das Bundespräsidium

1. Das Bundespräsidium besteht aus dem/der Präsidenten/Präsidentin und 3 Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.
 - a) Vorstand im Sinne des 26 BGB ist der/die Präsident/Präsidentin oder einer seiner/ ihrer Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.
 - b) Das Präsidium kann in Abstimmung mit der Bundesratsversammlung Präsidiumsmitglieder für besondere Aufgaben berufen.
2. Der/die Präsident/Präsidentin und 2 Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen werden von der Bundesmitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt, mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
 - Zum/zur Präsidenten/Präsidentin und zu Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen können nur "Innenarchitekten BDIA " gewählt werden.
 - Gewählt werden kann ein Mitglied auch in Abwesenheit, wenn die unterschriebene Erklärung vorliegt, dass im Falle einer Wahl das Amt angenommen wird.
3. Ein/Eine Vizepräsident/Vizepräsidentin wird von der Bundesratsversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er/Sie muss Vorstandsmitglied eines Landesverbandes sein, mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Dieser/Diese Vizepräsident/in ist direkter Ansprechpartner der Landesverbandsvorsitzenden und Sprecher der Bundesratsversammlung. Er/Sie ist Koordinator zwischen Landesverbänden und Präsidium.
 - Wenn die Landesverbandsvorsitzenden bei der Bundesratsversammlung vor Ablauf des 2. Jahres in der laufenden Amtszeit dem Präsidium durch Mehrheitsbeschluss nicht das Vertrauen aussprechen, ist bei der nächsten Bundesmitgliederversammlung ein neues Präsidium zu wählen.
4. Wenn der/die Präsident/Präsidentin während der laufenden Amtszeit aus seinem/ ihrem Amt scheidet, ist bei der nächsten Bundesratsversammlung einer der Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen zum/zur Präsidenten/Präsidentin zu bestimmen und bei der nächsten Bundesmitgliederversammlung ein neues Präsidium zu wählen. Wenn ein/eine Vizepräsident/Vizepräsidentin ausscheidet, muss bei der nächsten Bundesratsversammlung ein neuer/eine neue Vizepräsident/Vizepräsidentin gewählt werden.
5. Das Präsidium hat die Geschäfte und Finanzen des Bundes im Rahmen der Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung selbstverantwortlich nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zu führen. Ihm obliegt die Geschäfts-, Rechnungs- und Haushaltsführung. Es hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten

6. Dem Präsidium ist ein/eine Schatzmeister/in beigeordnet. Der/die Schatzmeister/in wird von der Bundesratsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er/sie ist im Präsidium und in der Bundesratsversammlung ohne Stimmrecht, hat jedoch bei Entscheidungen ein Widerspruchsrecht.
 - Der/die Schatzmeister/in ist für die haushaltsrechtliche Abwicklung der Vereinsführung verantwortlich, er/sie muss das Präsidium im Rahmen seines/ihrer Aufgabengebietes beraten.
7. Als Kontrollorgan ist von der Bundesmitgliederversammlung ein Finanzausschuss zu wählen.
 - Der Finanzausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die keinem anderen Bundesgremium des BDIA angehören dürfen.
 - Der Finanzausschuss hat jährlich die sachgerechte und wirtschaftliche Haushaltsführung zu überprüfen und der Bundesratsversammlung sowie der Bundesmitgliederversammlung zu berichten.
 - Der Finanzausschuss beantragt bei der Bundesmitgliederversammlung die Entlastung des Präsidiums und bei der Bundesratsversammlung die Entlastung des/der Schatzmeisters/in.
8. Die Mitglieder des Präsidiums, der/die Schatzmeister/in und der Finanzausschuss arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten eine Erstattung der Auslagen und Kosten sowie im Rahmen des Haushaltsplanes eine Aufwandsentschädigung.

(3) Die Bundesratsversammlung

1. Mitglied in der Bundesratsversammlung sind die Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Vertreter, der/die Präsident/Präsidentin, die Vizepräsidenten und die Präsidiumsmitglieder.
 - Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied der Bundesratsversammlung eine Stimme.
 - Die Aufgabe der Bundesratsversammlung ist es, das Präsidium in der Erledigung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Beschlüsse sind als Empfehlung für das Präsidium zu fassen.
2. Die ordentliche Bundesratsversammlung findet einmal jährlich statt.
 - Wenn das Präsidium es beschließt oder wenn mindestens die Hälfte der Landesverbandsvorsitzenden es beantragt, muss eine außerordentliche Bundesratsversammlung einberufen werden.
3. Bei der ordentlichen Bundesratsversammlung sind folgende Beschlüsse zu fassen:
 - Jährliche Verabschiedung des Haushaltsplanes, Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Finanzausschuss-Prüfberichtes sowie die Entlastung des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin.
 - Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung sowie die Genehmigung von Landesverbandssatzungen.
 - Festlegung des Verteilerschlüssels für die auszahlenden Landesverbandsanteile.
 - Bestellung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
 - Ggf. die Einberufung einer außerordentlichen Bundesmitgliederversammlung.
 - Die Bundesratsversammlung wählt alle 4 Jahre einen/eine Vizepräsidenten/Vizepräsidentin. Der/die Kandidat/Kandidatin muss Vorstandsmitglied eines Landesverbandes sein. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
 - Die Bundesratsversammlung bestimmt beim vorzeitigen Ausscheiden des/der Präsidenten / Präsidentin einen/eine der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen zum/zur Präsidenten/Präsidentin bis zur nächsten Bundesmitgliederversammlung, und wählt beim vorzeitigen Ausscheiden eines/ einer Vizepräsidenten/Vizepräsidentin einen neuen/eine neue Vizepräsidenten/Vizepräsidentin für die restliche Amtszeit.
 - Die Bundesratsversammlung beruft für 2 Jahre und entlastet einen/eine Schatzmeister/in. Der/die Schatzmeister/in darf keine andere Funktion innerhalb der BDIA-Organen ausüben.
 - Alle Beschlüsse werden durch Abstimmung gefasst, es entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet die Versammlung.
 - Jede ordnungsgemäß einberufene Bundesratsversammlung ist beschlussfähig.
 - Alle Beschlüsse sind zu protokollieren, von dem/der Präsidenten/Präsidentin und dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen und im Informationsdienst zu veröffentlichen.

(4) Die Landesverbandsversammlungen und die Landesverbandsvorstände

1. Die Landesverbände sind in der Regel keine selbständigen Vereine innerhalb des BDIA, können jedoch aus Gründen regionaler Zweckmäßigkeit als eingetragener Verein auf Landesebene eigene Rechtsfähigkeit erlangen.
 - a) Beantragt ein Landesverband die Eintragung ins Vereinsregister, darf seine Satzung der Satzung des Bundesverbandes in keinem Punkt widersprechen. Die Automatische Bundesverbands-Mitgliedschaft im Sinne von 3 Abs. 1 muss ausdrücklich verankert werden. Die Erstellung und Änderung von Satzung und Ordnungen der Landesverbände erlangt nur Gültigkeit, wenn Bundespräsidium und Bundesratsversammlung zustimmen.
 - b) Die Aufgabe des Landesverbandes ist es, den in 2 Abs. 1 - 3 beschriebenen Zweck und die Aufgaben des Bundesverbandes auch auf Landesverbandsebene wahrzunehmen.
2. Mindestens einmal im Jahr sind die Mitglieder des Landesverbandes vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu

einer Landesmitgliederversammlung einzuladen.

Außerordentliche Landesmitgliederversammlungen müssen einberufen

werden, wenn der Vorstand es beschließt, oder wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten BDIA-Mitglieder des Landesverbandes es unter Angabe von Gründen schriftlich fordern.

3. Die Landesmitgliederversammlung wählt den/die Landesverbandsvorsitzenden/vorsitzende und Stellvertreter. Zum/zur Vorsitzenden und den Stellvertretern können nur "Innenarchitekten BDIA " gewählt werden. Bei der Wahl ist jeweils ein/eine Stellvertreter/Stellvertreterin für die Verwaltungsaufgaben und für die Kassenführung zu bestimmen, die weiteren Aufgaben der Stellvertreter / Stellvertreterinnen werden vom Vorstand in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt.
 - a) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.
 - b) Zusätzlich sind jeweils für 2 Jahre 2 Kassenprüfer zu wählen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind und keine andere Funktion im BDIA ausüben dürfen. Die Kassenprüfer haben jährlich die sachgerechte und wirtschaftliche Haushaltsführung zu überprüfen, der Landesmitgliederversammlung zu berichten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
 - c) Die Landesmitgliederversammlung hat nach der Wahlordnung ihrer Landes-Architektenkammer jeweils eine Kandidatenliste des BDIA für die Wahlen zur Vertreterversammlung aufzustellen und einzureichen. Die Reihenfolge der Kandidaten/Kandidatinnen ist durch Abstimmung festzulegen. Sofern "Vertreter der Innenarchitekten" bei den Delegiertenversammlungen oder den Vorständen der Landesarchitektenkammern zu benennen sind, erfolgt dies durch Abstimmung bei der Landesmitgliederversammlung.
4. Die Landesmitgliederversammlung verabschiedet jährlich den Haushaltsplan, nimmt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand.
 - a) Sie beschließt in allen Angelegenheiten, die satzungsgemäß im Rahmen der Landesverbandszuständigkeit liegen. Die finanziellen Belastungen aus den Beschlüssen dürfen den Rahmen des Landesverbands-Haushaltsplanes nicht überschreiten.
 - b) Jede ordnungsgemäß einberufene Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes.
 - c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Der Landesverbandsvorstand arbeitet ehrenamtlich, er hat die Geschäfte und Finanzen des Landesverbandes im Rahmen der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung verantwortlich nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zu führen. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Erstattung der Kosten und Auslagen und ggf. im Rahmen des Landesverbands-Haushaltsplanes eine Aufwandsentschädigung.
6. Der Landesverband kann einen Beirat bilden. Die Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben zu raten und zu unterstützen.
7. Scheidet der/die Vorsitzende oder einer seiner/ihrer Vertreter vorzeitig aus dem Amt, müssen die anderen Vorstandsmitglieder die Verbandsgeschäfte weiterführen, bei der nächsten Landesmitgliederversammlung sind Neuwahlen durchzuführen.
8. Vom Beitragsaufkommen des Bundesverbandes erhalten die Landesverbände zur Deckung ihrer Aufwendungen einen bestimmten Anteil, der Anteil wird durch Beschluss der Bundesratsversammlung jährlich festgelegt. Bei größeren Ausgaben, die damit nicht gedeckt sind, kann das Präsidium des Bundesverbandes Zuschüsse gewähren.
9. Der Landesverband kann Regionalgruppen bilden. Die Regionalgruppe ist der Zusammenschluss der BDIA-Mitglieder auf der Ebene eines räumlich begrenzten Bezirkes. Die Aufgabe der Regionalgruppe besteht insbesondere in der Wahrnehmung der Verbandsinteressen nach 2 Abs. 2 für den entsprechenden räumlichen Bezirk. Die Regionalgruppen wählen einen/eine Sprecher/Sprecherin, der/die die Organisation ehrenamtlich leitet.

(5) Die Ausschüsse für besondere Aufgaben

1. Ausschüsse für besondere Aufgaben können bei Bedarf gebildet werden. Sie unterstehen unmittelbar dem Präsidium und erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig.
2. Ein Ausschuss soll mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen, er bestimmt aus seinen Reihen einen/ eine Ausschussvorsitzenden /vorsitzende. Die Mitglieder werden durch das Präsidium oder die Bundesratsversammlung bestimmt. Das Präsidium oder seine Vertreter haben Sitz und Stimme in jedem Ausschuss.
3. Für die Protokollführung und die Einhaltung eines eventl. für die Ausschussarbeit zur Verfügung gestellten Etats ist der Ausschussvorsitzende verantwortlich.

(6) Die Förderkreisversammlung

1. Die "Mitglieder im Förderkreis" müssen mindestens einmal im Jahr vom BDIA-Präsidium zu einer Förderkreisversammlung

- eingeladen werden. Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Mitglieder als "Einzelpersonen" oder jeweils ein Vertreter der "Juristischen Personen" sowie die Präsidiumsmitglieder oder ihre Vertreter.
2. Die unterstützende und beratende Tätigkeit der Förderkreisversammlung umfasst Aussprachen, Beratungen und Beschlüsse, die dem Präsidium des BDIA als Empfehlung für seine Entscheidungen bekannt geben werden.
 - a) Alle Beschlüsse werden durch Abstimmung gefasst, es entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet die Versammlung.
 - b) Jede ordnungsgemäß einberufene Förderkreisversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Präsidiumsmitglied oder ein Vertreter des Präsidiums anwesend ist.
 - c) Die Förderkreisversammlung wählt aus ihren Reihen alle 2 Jahre einen/eine Sprecher/Sprecherin, der/die Sprecher/Sprecherin leitet die Versammlung und ist Vertreter des Förderkreises beim BDIA-Präsidium.
 3. Gemeinsam mit den Vertretern des BDIA-Präsidiums können bei der Förderkreisversammlung folgende Beschlüsse gefasst werden: Bei der Festlegung der Maßnahmen muss die Organisation und die Finanzierung durch die beteiligten Förderkreismitglieder abgedeckt werden. Der/die Schatzmeister/in hat ein Widerspruchsrecht nach 7 Abs. 2 f.
 4. Die Förderkreisversammlung kann die Gründung von selbständigen Arbeitskreisen beschließen. Jedes "Mitglied im Förderkreis" ist berechtigt, einem oder mehreren Arbeitskreisen beizutreten.
Die Arbeitskreise müssen zusätzlich mindestens einmal im Jahr eine Arbeitskreisversammlung abhalten und können Sonderaktionen durchführen. Für die Organisation und Finanzierung gelten die Bestimmungen unter Abs. 6 c) sinngemäß.

§ 8. Geschäftsführung und Haushaltsführung

(1) Geschäftsführung

- a) Dem Bundespräsidium steht zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben eine Bundesgeschäftsstelle zur Verfügung.
- b) Für die Bundesgeschäftsstelle kann eine Geschäftsführung bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss bei der Bundesratsversammlung. Die Tätigkeit der Geschäftsführung wird vergütet.
- c) Der/die Geschäftsführer/in und die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle verrichten ihre Tätigkeit verantwortlich gegenüber dem Präsidium.

(2) Haushaltsführung

- a) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Der/die Schatzmeister/in hat in Abstimmung mit dem Finanzausschuss für jedes Kalenderjahr einen detaillierten Haushaltsplan mit den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und der Bundesratsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- c) Die Eckdaten der Haushaltspläne sind alle 2 Jahre von der Bundesmitgliederversammlung zu verabschieden.
- d) Der/die Schatzmeister/in hat jedes Jahr zur Bundesratsversammlung die vom Finanzausschuss geprüfte Jahresabrechnung vorzulegen.
- e) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des BDIA dürfen Vermögen und Beitragseinnahmen nicht verwendet werden.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung, Gültigkeitsbeschluss

(1) Satzungsänderung und Auflösung

- a) Änderungen der Satzung und Aufnahmeordnung sowie die Auflösung des BDIA können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Bundesmitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung sind den Mitgliedern als Text mit der Einladung zur Versammlung zuzustellen.
- b) Bei der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution zugeführt werden, die Versammlung muss mit dem Auflösungsbeschluss diese Institution bestimmen.

(2) Gültigkeitsbeschluss

Vorstehende Satzung wurde bei der Bundesmitgliederversammlung am 15.10.2005 in München beschlossen und zuletzt geändert am 14.09.2013 durch Beschluss der Bundesmitgliederversammlung in Hamburg .

Der BUND DEUTSCHER INNENARCHITEKTEN e.V. BDIA. ist unter der Registernummer 4070 beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

